

Satzung  
zur Festlegung abweichender Zeiträume  
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung  
von privaten Abwasserleitungen  
gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz  
für Grundstücke im Stadtbezirk 7 (Eil, Ensen, Finkenbergr, Gremberghoven,  
Grengr, Langr, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide,  
Westhoven, Zündorf,)  
- Fristensatzung 2 –

vom xx.xx.2010

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) und § 61a Absatz 5 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW.S.708) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 10.10.2003 (Amtsblatt der Stadt Köln 2003 S. 577) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Veranlassung**

Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR muss nach § 61a Absatz 5 Satz 2 LWG für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung nach § 61a Absatz 4 LWG festlegen, wenn sich diese Abwasserleitungen auf Grundstücken in einem Wasserschutzgebiet befinden und

- a) zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, oder
- b) zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Mit der Verkürzung der Untersuchungszeiträume verfolgt das Kommunalunternehmen das Ziel, die Ziele der Wasserschutzverordnung zu unterstützen, die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen und insbesondere Gefahren für Boden und Gewässer abzuwehren.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in

- a) Eil, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 1
- b) Ensen, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 2
- c) Finkenberg, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 3,
- d) Gremberghoven, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 4,
- e) Grengel, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 5,
- f) Langel, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 6,
- g) Libur, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 7,
- h) Lind, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 8,
- i) Poll, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 9,
- j) Porz, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 10
- k) Urbach, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 11
- l) Wahn, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 12
- m) Wahnheide, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 13
- n) Westhoven, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 14 und
- o) Zündorf, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 15

abwassertechnisch erschlossen werden.

(2) Als an die öffentliche Kanalisation angeschlossen gelten auch solche Grundstücke, die über abflusslose Gruben entwässert werden.

## **§ 3 Zeitraum**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2012

durchzuführen.

Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer dem Kommunalunternehmen vorzulegen. Diese Dichtheitsbescheinigung ist unter Beachtung der Regeln in § 4 dieser Satzung zu fertigen.

#### **§ 4 Dichtheitsbescheinigung**

- (1) Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist vom Sachkundigen eine Bescheinigung nach dem in Anhang I zu § 4 zu dieser Satzung enthaltenen Muster zu fertigen. In dieser Bescheinigung sind Angaben über die Art der Prüfmethode und das Ergebnis der durchgeführten Dichtheitsprüfung mit Beschreibung des Prüfdruckverlaufs bei Prüfungen mit Wasser und/oder Luft zu machen. Ferner ist die Lage der privaten Abwasserleitungen und eventueller Einbauten (beispielsweise Revisionsschächte, Einstiege oder vergleichbare technische Einrichtungen) auf dem Grundstück skizzenhaft, aber bemaßt darzustellen. Wurde eine Befahrung mit einer Kamera durchgeführt, ist diese Befahrung in Form eines Videos/DVD/CD zu dokumentieren.
- (2) Der Sachkundige muss in der Liste der Sachkundigen des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen geführt werden.
- (3) Erfüllt das Unternehmen, dessen Beschäftigte oder andere natürliche Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsbescheinigung nicht den Anforderungen nach den Absätze 1 und 2 erkennt das Kommunalunternehmen die Dichtheitsbescheinigung nicht an.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt,

- a) wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt,
- b) wer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nicht bis einen Monat nach dem 31.12.2012 beim Kommunalunternehmen vorgelegt hat.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.